RheinlandPfalz
MINISTERIUM DER FINANZEN

DER STAATSSEKRETÄR

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4300
Ministerbuero@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

30. **Mai 2018**

Staatskanzlei

Ministerium des Innern und für Sport

Ministerium der Justiz

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Ministerium für Bildung

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

55116 Mainz

Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz
beim Bund und der Europäischen Union
In den Ministergärten 6
10117 Berlin

Telefon / Fax
06131 16- 4231

Durchführung des Kommunalen Investitionsprogramms 3.0 – Rheinland-Pfalz (KI 3.0), Kapitel 1 und Kapitel 2
Programmgebundene Regelungen nach der VV „Künstlerische Ausgestaltung öffentlich geförderter Hochbauten“

Sehr geehrte Damen und Herren,

über das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz stellt der Bund dem Land Rheinland-Pfalz zur Förderung von Infrastrukturinvestitionen finanzschwacher Kommunen 253,197 Mio. Euro für KI 3.0, Kapitel 1 zur Verfügung. Dieser Betrag wurde vom Land um 31,650 Mio. Euro aufgestockt. Somit stehen für das Förderprogramm in Rheinland-Pfalz insgesamt 284,847 Mio. Euro zur Verfügung.

Der Bund gewährt die Mittel in den Jahren 2015 bis 2020 unter der Maßgabe, dass die geförderten Maßnahmen bis 31. Dezember 2020 vollständig abgenommen und im Jahr 2021 vollständig abgerechnet werden.

Im Jahr 2017 wurde der Kommunalinvestitionsförderungsfonds von 3,5 Mrd. Euro auf 7 Mrd. Euro aufgestockt und das KInvFG um ein zweites Kapitel ergänzt. Der Aufstockungsbetrag, aus dem das Land Rheinland-Pfalz rund **256,6 Mio. Euro** erhält, wird **zur Verbesserung der Schulinfrastruktur** finanzschwacher Kommunen im Bereich allgemeinbildender und berufsbildender Schulen eingesetzt.

Diese Finanzhilfen können für Maßnahmen verwendet werden, die bis zum 31. Dezember 2022 vollständig abgenommen wurden und im Jahr 2023 vollständig abgerechnet werden.

Für Hochbaumaßnahmen sind die Vorgaben der VV „Künstlerische Ausgestaltung öffentlich geförderter Hochbauten“ grundsätzlich anzuwenden. Dementsprechend sollen bei Hochbaumaßnahmen, welche nach den §§ 23 bis 44 LHO gefördert werden, Ausgaben für künstlerische Ausgestaltung vorgesehen werden. Diese sind je nach Größenordnung durch Ausschreibung oder auch freie Vergabe durchzuführen. In beiden Fällen soll bei der Auswahl der Berufsverband Bildender Künstler Rheinland-Pfalz im Bundesverband e.V. und ggf. der Berufsverband Kunsthandwerk Rheinland-Pfalz e.V. gehört werden.

Damit das zusätzliche Investitionsvolumen rechtzeitig wirksam wird und die finanzschwachen Kommunen ihre knappen Budgets zielorientiert nutzen können, gelten zur beschleunigten Umsetzung des KI 3.0 und nach dem Grundsatz der Sparsamkeit für investive Maßnahmen befristet für die Laufzeit des KI 3.0 die folgenden programmgebundenen Maßgaben:

Nach der Randziffer 12 der VV „Künstlerische Ausgestaltung öffentlich geförderter Hochbauten" kann von einer Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur abgesehen werden, wenn

1. die Zuwendung nicht mehr als 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben oder nicht mehr als 400 000 EUR beträgt,
2. die zu fördernde Hochbaumaßnahme für eine künstlerische Ausgestaltung nicht geeignet ist oder denkmalpflegerischen Auflagen unterliegt oder es sich um eine Umbau- oder Ausbaumaßnahme handelt oder
3. die künstlerische Ausgestaltung durch Beiträge Dritter gewährleistet ist.

Mit diesem Schreiben wird das Einvernehmen zu den Ausnahmen der Anwendung der Verwaltungsvereinbarung für sämtliche betroffenen Maßnahmen im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogramms seitens des Ministeriums der Finanzen und dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur angezeigt. Das Schreiben ersetzt den Erlass vom 05. Oktober 2016.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stephan Weinberg

Prof. Dr. Salvatore Barbaro